

oder gelbrottem Licht sind zulässig, wenn sie so geneigt sind, daß die Fahrbahn auf höchstens 10 m hinter dem Fahrzeug beleuchtet wird und sie nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang in Betrieb genommen werden können. Erforderliche Leuchten oder Scheinwerfer zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie hinter Spezialfahrzeugen gelten nicht als Rückfahrcheinwerfer.

(3) Kennscheinwerfer bzw. Kennleuchten (Scheinwerfer für Blaulicht und dergleichen), mit denen Fahrzeuge für besondere Zwecke kenntlich gemacht werden, dürfen nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern und Chéfs der Deutschen Volkspolizei geführt werden.

(4) Der Anbau von gelbten Rundumleuchten hat so zu erfolgen, daß diese von allen Seiten gut sichtbar sind und nicht blenden. Es sind nur solche Rundumleuchten zulässig, für die gemäß § 36 eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Ihr Anbau ist abnahmepflichtig und muß im Kfz.-Zulassungsschein oder in der Erlaubnis zur Durchführung des Transportes eingetragen sein. Die Rundumleuchten ersetzen nicht die gemäß § 57 Abs. 1 vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen.

- § 61

Sehheietichten, Bremsleuchten and Rückstrahler

(1) Kraftfahrzeuge (auch Krafräder mit Seitenwagen) müssen an der Rückseite zwei gleich stark wirkende Schlußleuchten für rotes Licht in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte führen. Die Schlußleuchten müssen in einem Höhenbereich von 40 cm bis 155 cm über der Fahrbahn liegen und mindestens in 35 cm Höhenunterschied vom Fahrtrichtungsanzeiger mit Dauerlicht (Winker) angebracht sein. Ihr seitlich¹ Abstand voneinander² muß mindestens 100 cm betragen. Der Abstand von dem äußeren Fahrzeugrand darf 40 cm nicht überschreiten. Jede elektrische Schlußleuchte muß eine für sich gesicherte Leitung haben. Krafräder ohne Seitenwagen und Fahrzeuge, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, brauchen nur eine Schlußleuchte zu führen. Sie darf bei Fahrzeugen nicht weiter als 40 cm von der linken Außenkante angebracht sein. * « 1 • f***. % — •

(2) Die Leistungsaufnahme muß je Schlußleuchte mindestens 5 W betragen.

(3) Kraftwagen und Zugmaschinen sowie Krafräder mit mehr als 100 cm³ Hubraum müssen mit ein oder zwei Bremsleuchten ausgerüstet sein, die beim Betätigen der Betriebsbremse nach rückwärts eine Verminderung der Geschwindigkeit oder ein bevorstehendes Anhalten anzeigen. Das gilt nicht für solche Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitskraftfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten können, und für Krankenfahrstühle. * Bremsleuchten müssen gelbrotes Licht führen, bei Tage deutlich aufleuchten und sich bei Dunkelheit von der Schlußleuchte deutlich unterscheiden. Bei Verwendung von zwei Bremsleuchten müssen diese unmittelbar bei den Schlußleuchten, eine einzelne Bremsleuchte bei der linken Schlußleuchte oder in der Mitte zwischen den Schlußleuchten angebracht sein. Die Leistungsaufnahme für eine Bremsleuchte muß mindestens 10 W betragen.

(4) Beim Mitführen von Anhängfahrzeugen müssen die Schlußleuchten und Bremsleuchten, soweit sie für

das ziehende Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, auch am Ende des Zuges angebracht sein. Die Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend. Für die im § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis f genannten Anhängfahrzeuge genügt als Schlußleuchte eine Laterne mit rotem Licht.

(5) Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge müssen an der Rückseite außer den Schlußleuchten zwei rote Rückstrahler haben. Für Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite bis 80 cm genügt ein Rückstrahler, der nicht weiter als 40 cm von der linken Außenkante des Fahrzeuges angebracht ist.

(6) Die wirksame Fläche der Rückstrahler für Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen, Kraftomnibusse und Zugmaschinen muß mindestens 80 cm² und für alle übrigen Kraftfahrzeuge und Krafradanhänger mindestens 20 cm² betragen. Die Form der Rückstrahler an Kraftfahrzeugen darf nicht dreieckig sein. Rückstrahler an Anhängfahrzeugen hinter Kraftfahrzeugen (auch Krafradanhänger) müssen in Dreieckform (gleichseitig) hergestellt und so angebracht sein, daß eine Spitze des Dreiecks nach oben zeigt. Die Seitenlängen der wirksamen Flächen eines dreieckigen Rückstrahlers müssen mindestens je 15 cm betragen.

(7) Der Höhenabstand der Rückstrahler von der Fahrbahn darf höchstens 50 cm betragen. Er kann bis 90 cm betragen, wenn es aus bautechnischen Gründen notwendig ist. Die Rückstrahler müssen gleichen Abstand von der Fahrzeugmitte haben. Der Abstand von der linken bzw. rechten Außenkante des Fahrzeuges darf höchstens 40 cm betragen.

(8) Alle Anbaumaße beziehen sich auf die Mitte der wirksamen Fläche.

§ 62

Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Fahrzeuge (auch Kleinkrafräder gemäß § 84) müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die als leuchtende Zeichen an derjenigen Seite des Fahrzeuges erscheinen müssen, nach der abgeboten werden soll. Es sind nur folgende Ausführungsarten zulässig:

- a) den Fahrzeugumriß verändernde Arme (Winker). Sie müssen an beiden Seiten des Fahrzeuges in der Nähe des Fahrersitzes in einer Mindesthöhe von 100 cm über der Fahrbahn angebracht sein, orangefarbiges Licht zeigen und auf- und abpendeln (Pendelwinker) oder in ihrer Betriebsstellung Waagrecht stehen.

Der Fahrzeugumriß gilt hierbei als ausreichend verändert, wenn der Zeigerarm über den breitesten in seiner Höhe liegenden Teil des Fahrzeuges in einer Länge hervorsteht, die 8 v. H. der Fahrzeugbreite in dieser Höhe beträgt. Diese Fahrtrichtungsanzeiger müssen, sofern sie mit Dauerlicht arbeiten, mindestens 35 cm Höhenunterschied zur Schlußleuchte aufweisen;

- b) Blinkleuchten. Sie sind paarweise und symmetrisch an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Der höchste Punkt der Lichtaustrittsöffnung darf nicht höher als 190 cm und die tiefste Punkt nicht tiefer als 40 cm über der Fahrbahn liegen. Der Abstand von der Außenkante des